

# Reich GMBH Stand Oktober/2011

## Einkaufsbedingungen



Precision to move

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt dieses Einkaufsvertrages sowie aller künftigen Einkaufsverträge mit dem Lieferanten.

Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Reich GmbH hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn die Reich GmbH sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

1.3 Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) und deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

1.4 Die allgemeinen Geschäftszeiten der Reich GmbH sind von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 15:15 Uhr, zu diesen Zeiten ist die Anlieferung und Abholung von Waren möglich. Abweichungen hierzu sind gesondert zu vereinbaren.

### 2. Angebot

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für die Reich GmbH. Kostenvorschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

### 3. Bestellung

3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.

3.2 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von der Reich GmbH gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und die Reich GmbH unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.

3.3 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich innerhalb von 3 Arbeitstagen zu bestätigen.

3.4 In allen Schriftstücken sind anzugeben: komplette Bestellnummer oder Kontrakt mit fortlaufender Abfrummer, Bestelldatum und Disponent der Reich GmbH.

3.5 Die Vereinbarung zu Qualität (Vorgaben, Normen und Vorschriften nach Teile- bzw. Artikelbezeichnung), Arbeitssicherheit, Umweltschutz und sozialer Verantwortung für Lieferanten (Qualitätssicherungsvereinbarung), sowie die Anliefer- und Verpackungsvorschriften der Reich GmbH sind Bestandteil des Vertrages.

### 4. Lieferung

4.1 Abweichungen von den Abschlüssen der Reich GmbH und Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Reich GmbH zulässig.

4.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Reich GmbH. Ist nicht Lieferung DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010 vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

4.3 Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschauungen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können. Die Abnahmeverpflichtung der Reich GmbH aus Lieferabrufen ist auf zwölf (12) Wochen Produktionsfreigabe und zwölf (12) Wochen Materialfreigabe basierend fortlaufend auf dem letzten Lieferabruf begrenzt. Mengen, die diese Freigabezeiträume überschreiten, sind Vorschauungen. Abweichende Vereinbarungen hierzu sind möglich, bedürfen jedoch der Schriftform. Ein Lieferabruf ist für den Lieferanten verbindlich, es sei denn der Lieferant erklärt die Ablehnung eines solchen Lieferabrufes wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Termine unter Nennung der frühest möglichen Liefertermine schriftlich innerhalb von zwei (2) Tagen, wenn die Lieferung in den nächsten fünfzehn (15) Tagen erfolgen soll, sonst innerhalb von drei (3) Tagen nach dessen Empfang.

4.4 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

4.5 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich die Reich GmbH zu benachrichtigen.

4.6 Im Fall des Lieferverzugs stehen der Reich GmbH uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

Der Lieferant ist der Reich GmbH zum Ersatz des gesamten Verzugschadens verpflichtet. Gerät er in Lieferverzug, so ist die Reich GmbH berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Liefer- oder Leistungswertes pro vollendeter Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Liefer- oder Leistungswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Dem Lieferanten als auch der Reich GmbH steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein, ein niedriger oder höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall ist die Reich GmbH berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.

4.7 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von der Reich GmbH geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.8 Teillieferungen sind im Vorfeld mit der Reich GmbH abzustimmen und nur durch Freigabe oder Forderung durch die Reich GmbH zulässig.

4.9 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von der Reich GmbH bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.10 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat die Reich GmbH das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG).

4.11 An solcher Software einschließlich Dokumentation hat die Reich GmbH auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Die Reich GmbH darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

### 5. Höhere Gewalt

5.1 Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die der Reich GmbH die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien die Reich GmbH für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5.2 Während solcher Ereignisse, sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist die Reich GmbH – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf der Reich GmbH wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

In eintretendem Falle ist die Reich GmbH berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

### 6. Rechnung und Zahlung

6.1 Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

6.2 Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang. Eine Zahlung per Banküberweisung gilt als geleistet, sobald die Reich GmbH bei ausreichender Kontodeckung ihre Bank anweist, die Überweisung an den Lieferanten auszuführen.

6.3 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug.

6.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

### 7. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Ort (Inland: DAP, Ausland: DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung, Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch die Reich GmbH oder eines Beauftragten der Reich GmbH an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

### 8. Qualitätsmanagementsystem / Qualitätsanforderungen

8.1 Der Lieferant muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9000 ff., VDA-Schrift 6.1 TS 16949 o.ä.) einrichten und nachweisen. Die Reich GmbH behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen, z.B. nach VDA-Schrift 6.1 „QM-System-Audit“. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

8.2 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung, z.B. mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen der Erstmusterprüfung und der D-Merkmale sind 25 Jahre ab Beginn der Serienlieferung, alle anderen Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre ab Erstellung aufzubewahren und der Reich GmbH auf erstes Anfordern vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten – Durchführung der Dokumentation“ in der jeweils neuesten Fassung hingewiesen.

### 9. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

9.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann die Reich GmbH daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden des Liefergegenstandes, die verursacht sind

a) durch regelrechten Verschleiß,

b) durch unsachgemäße Behandlung seitens der Reich GmbH.

Die Reich GmbH wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, beträgt aber für erkennbare Mängel

mindestens fünf (5) Werktagen (Mo – Fr) ab Lieferung und für verdeckte Mängel mindestens fünf (5) Werktagen nach Entdeckung des Mangels.

Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen.

9.2 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

9.3 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

9.4 Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

9.5 Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung der Reich GmbH und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

9.6 In dringenden Fällen, wenn eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht abgewartet werden kann, sowie bei Säumnis des Lieferanten trotz Nachfristsetzung, oder bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann die Reich GmbH die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder auf die anderen Gewährleistungsrechte nach Ziffer 8.1 zurückgreifen.

9.7 Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch die Reich GmbH wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.

9.8 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.9 Entstehen der Reich GmbH infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

## 10. Produkthaftung

10.1 Für den Fall, dass die Reich GmbH aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, die Reich GmbH von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

10.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

10.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird die Reich GmbH den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

10.5 Der Lieferant hat einen den vertraglichen Risiken angemessenen Versicherungsschutz und als Produkt- oder Teileprodukt hersteller im Sinne der Bestimmung zur außervertraglichen Produkthaftung eine Produkthaftpflichtversicherung mit Abdeckung möglicher Rückrufkosten einzurichten. Auf Verlangen wird er der Reich GmbH den Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nachweisen.

## 11. Rücktritts- und Kündigungsrechte

11.1 Die Reich GmbH ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber der Reich GmbH gefährdet ist, beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

11.2 Die Reich GmbH ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

11.3 Sofern die Reich GmbH aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant der Reich GmbH hierdurch entstehende Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

11.4 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

## 12. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Reich GmbH verursacht wurde.

## 13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) Dritter ergeben.

Er stellt der Reich GmbH und Abnehmer von der Reich GmbH von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

13.2 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von der Reich GmbH übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleich kommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von der Reich GmbH hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit denen von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

13.3 Der Lieferant wird auf Anfrage von der Reich GmbH die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

## 14. Beistellung

Von der Reich GmbH beigestellte Werkzeuge, Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum der Reich GmbH. Diese dürfen nur

bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für die Reich GmbH. Es besteht Einvernehmen, dass die Reich GmbH im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamtserzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

## 15. Unterlagen und Geheimhaltung

15.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

15.2 Unterlagen, Zeichnungen, Daten, DV-Informationen, Software, Materialien oder Gegenstände (Muster, Modelle etc.), die die Reich GmbH dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum der Reich GmbH und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und nach den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Auftrags erledigung sind vom Lieferanten Unterlagen, Zeichnungen usw. unaufgefordert zurückzuschicken.

15.3 Produkte und Ersatzteile für diese Produkte, die mit Hilfe des Eigentums der Reich GmbH, nach deren Angaben oder unter wesentlicher Beteiligung bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung an Dritte geliefert werden.

15.4 Auch nach Auftrags erledigung darf das aus den in Ziffer 1 genannten Unterlagen erworbene Wissen nicht weiterverwendet oder an Dritte weitergeleitet werden.

15.5 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

15.6 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## 16. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, die Reich GmbH über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von der Reich GmbH.

Auf Anforderung der Reich GmbH ist der Lieferant verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

## 17. Compliance

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

17.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich aufgearbeitet wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich die Reich GmbH das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

## 18. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

## 19. Allgemeine Bestimmungen

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

19.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

19.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Mellrichstadt. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Mellrichstadt Zweigstelle des Amtsgerichtes Bad Neustadt/S. zuständig. Die Reich GmbH ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach ihrer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.